



Eisenbahn-Bundesamt, Postfach 10 11 54, 45011 Essen

zur Veröffentlichung im Internet

Bearbeitung: Sachbereich 1
Telefon: +49 (201) 2420-0
Telefax: +49 (201) 2420-9699
E-Mail: Sb1-esn-kl@eba.bund.de

Internet: www.eisenbahn-bundesamt.de

Datum: 22.07.2026

Aktenzeichen (bitte im Schriftverkehr immer angeben)

EVH-Nummer: 3559870

641pa/062-2026#036

Betreff: Feststellung der UVP-Pflicht aufgrund Freistellung von der UVP-Pflicht gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG und/oder § 14a UVPG für das Vorhaben „Weiche 613 - Bf Dortmund Flm - Rückbau mit Lückenschluss“, Bahn-km 2,650 bis 2,810 der Strecke 2151 Bochum Präsident - DO, Abzw Flm in Dortmund

Bezug: Antrag vom 02.06.2026, Az. V.IW-W-M-HA

Anlagen: 0

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit erhalten Sie folgende

Verfahrensleitende Verfügung

Für das o. g. Vorhaben wird festgestellt, dass keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Begründung

Die Feststellung beruht auf Nr. 14.8.3 Anlage 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG.

Das Vorhaben hat den Rückbau und den Lückenschluss der Weiche 613 Bf. Dortmund Flm. zum Gegenstand. Das Vorhaben unterfällt dem Anwendungsbereich des UVPG gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 1

Hausanschrift:
Hachestraße 61, 45127 Essen
Tel.-Nr. +49 (201) 2420-0
Fax-Nr. +49 (201) 2420-9699

Überweisungen an Bundeskasse
Deutsche Bundesbank, Filiale Saarbrücken
BLZ 590 000 00 Konto-Nr. 590 010 20
IBAN DE 81 5900 0000 0059 0010 20 BIC: MARKDEF1590
Leitweg-ID: 991-11203-07

UVPG, da es in Anlage 1 UVPG aufgeführt ist. Es stellt der Art nach ein Vorhaben nach Nr.14.8.3 Anlage 1 UVPG dar, denn es betrifft eine sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Essen führt für das Vorhaben ein fachplanungsrechtliches Zulassungsverfahren nach § 18 Abs. 1 AEG durch. Dies stellt ein verwaltungsbehördliches Verfahren dar, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß §§ 4 und 2 Abs. 6 Nr. 1 UVPG und ist daher taugliches Trägerverfahren für eine mögliche UVP. Daher hat das Eisenbahn-Bundesamt die Feststellung, dass für das Vorhaben die UVP-Pflicht besteht oder nicht besteht (Feststellung der UVP-Pflicht) nach den §§ 6 bis 14a UVPG zu treffen. Diese erfolgt vorliegend von Amts wegen nach Beginn des Verfahrens, das der Zulassungsentscheidung dient gemäß § 5 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 UVPG.

Das gegenständliche Vorhaben ist von der UVP-Pflicht freigestellt. Die Feststellung der UVP-Pflicht erfolgt in dieser Fallgruppe anhand gesetzlicher Merkmale aufgrund seiner Art, teilweise mit Prüfwerten. Es handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG in Form einer Erweiterung einer sonstigen Betriebsanlage von Eisenbahnen nach Nr. 14.8.3 Anlage 1 UVPG mit einer Flächeninanspruchnahme von weniger als 2.000 m² (§ 14a Abs. 2 Nr. 3 UVPG unterhalb der Prüfwerte von Nr. 14.8.3.2 Anlage 1 UVPG).

Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Elektronisch erstellt und
ohne Unterschrift gültig